OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-450175/2/MB/MA – 450176/2

Datum: Linz, 24. Juli 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde von 1.E F und 2. M F, beide wohnhaft in F 92, A, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde A, vertreten durch Dr. G P, x, vom 22.6.2016, GZ: Bau–850/2015, betreffend Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde der Beschwerdeführer wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst die B e s c h l ü s s e :

Ia. Die Säumnisbeschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Ib. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

IIa. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sowie alle weiteren in der Beschwerde gestellten Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen.

IIb. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde A vom 16.1.2015 wurde den Beschwerdeführern (im Folgenden „Bf“) der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde A für ihr Objekt F 92 auf dem Grundstück Nr. x, KG F, vorgeschrieben. Für die Herstellung des Anschlusses wurde eine Frist von zwei Monaten nach Errichtung des Straßenabsperrventils gesetzt. Begründet wurde der Bescheid damit, dass gemäß § 1 Abs 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz iVm § 4 Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde A vom 14.3.2013 ein Anschluss zu erfolgen habe. Der Wasserbedarf des Objekts F 92 könne ausreichend durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage gedeckt werden. Dieser Bescheid blieb von den Bf unbekämpft und erwuchs in Rechtskraft. Zudem wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 18.5.2015, GZ. Wa10-161/5-2014, die Einstellung der Wasserentnahme aus dem bisher von den Bf zur Wasserversorgung genutzten Brunnen, der sich auf öffentlichem Gut befindet, verfügt.

2. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde A vom 2.9.2015, Zl.: 850/2015, wurde den Bf eine Wasserleitungsanschlussgebühr in Höhe von 3.262,08 inkl. USt für das Objekt F 92, Grunstück Nr. x, KG F, vorgeschrieben. Die Fälligkeit der Gebühr wurde mit einem Monat nach Zustellung des Bescheids festgesetzt und dem Bescheid ein Berechnungsblatt beigefügt.

3. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf mit Eingabe vom 5.10.2015 Berufung und begründeten diese damit, dass sie erst am 17.9.2015 über die Herstellung eines Wasserleitungsanschlusses (gemeint war wohl die Errichtung des Straßenabsperrventils) von der Gemeinde informiert wurden und ihnen daher von diesem Zeitpunkt an ein Zeitraum von zwei Monaten zur Herstellung der hausinternen Installation zustehen würde. Allerdings hätten die Bf am 29.9.2015 eine Messung des Dauerdrucks der Ortswasserleitung an ihrem Anschlusspunkt veranlasst. Dabei sei ein durchschnittlicher Druck von 2,4 bar ermittelt worden, welchen die Bf als nicht ausreichend befanden, insbesondere zur Wasserversorgung im Obergeschoss ihres Hauses. Die Herstellung des Anschlusses sei daher mangelhaft und bislang nicht gegeben. Gegen die Berechnung der Anschlussgebühr wurden keine Einwände erhoben.

4. Mit Schreiben vom 23.3.2016 übermittelte die Gemeinde den Bf ein Gutachten der DI J H, DI F P, DI S H Z GmbH vom 21.12.2015 über den Zustand der Ortswasserleitung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.

5. Die Bf nahmen zu diesem Gutachten mit einem Schreiben, eingelangt bei der Gemeinde am 14.4.2016, ausführlich Stellung. Sie stellten darin die

Aussagekraft des Gutachtens in Zweifel und brachten vor, dass an ihrer Entnahmestelle im Haus der Druck nicht ausreichend hoch sei. Aus dem Gutachten gehe hervor, dass der Druck im Leitungsnetz gerade noch günstige Werte von ca. 2,1 bar aufweisen solle. Dies seien aber nur berechnete Werte und würden nicht auf ihren Anschlusspunkt im Haus zutreffen. Die Bf hätten im geforderten Zeitraum einen Anschluss zumindest provisorisch hergestellt und konnten dadurch Messungen über Druck und Menge durchführen. Dies sei der Gemeinde auch schriftliche mitgeteilt worden. Die versprochenen Messungen durch die Gemeinde seien bislang nicht bekanntgegeben worden. Die Bf hätten schon mehrmals bei der Gemeinde um für die Hausinstallation technisch erforderliche und auf einfache Weise überprüfbare Werte angefragt, solche seien jedoch nicht mitgeteilt worden. Die Bf seien gerne bereit, die gesetzlich vorgeschriebenen und in der Gebührenordnung festgelegten Kosten für die Herstellung des Wasseranschlusses zu übernehmen, sobald die Gemeinde den Nachweis eines ordnungsgemäß hergestellten und für ihre Bedürfnisse ausreichenden Ortswasseranschlusses erbringe.

6. Mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde A vom 22.6.2016, Zl.: BAU–850/2015, wurde der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters vollinhaltlich bestätigt. Begründend wurde ausgeführt, dass ein rechtskräftiger Wasseranschlussbescheid vorläge. Das Absperrventil sei im Juni 2015 ausgeführt worden und in der Folge die Anbindung des Hausanschlusses an das öffentliche Versorgungsnetz tatsächlich hergestellt worden. Die Berechnung der Gebühr sei unbestritten geblieben. Bislang sei der Einbau eines Wasserzählers verweigert worden.

7. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf mit 16.7.2016 Beschwerde mit der Begründung, dass der Ortswasseranschluss faktisch noch nicht fachgerecht hergestellt sei. Der Fristenlauf für die Zahlung der Anschlussgebühr könne erst nach erfolgter fachgerechter Herstellung beginnen. Dies sei für die Bf augenscheinlich nicht der Fall und könne aufgrund fehlender Informationen durch die Gemeinde auch nicht anders beurteilt werden. Es sei unrichtig, dass der Einbau eines Wasserzählers von den Bf verweigert wurde. Tatsächlich sei die Herstellung des Straßenabsperrventils von der Gemeinde am 17.9.2015 bekanntgegeben worden. Ein entsprechender Wasserzähler sei daraufhin fristgerecht durch eine Fachfirma im Zuge der von den Bf beauftragten Messungen installiert worden.
Zudem würde den Bf ein erheblicher finanzieller Schaden entstehen, da die Gemeinde es jahrelang unterlassen habe, den Vorbesitzern die Herstellung des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage aufzutragen. An der Nutzung des seit 1967 zum Haus gehörigen Brunnens und den Bedingungen habe sich nichts geändert. Der Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem Brunnen, welcher als Superädifikat anzusehen sei, erwecke den massiven Eindruck eines Missbrauchs von Amtsgewalt.

Außerdem habe der Gemeinderat der Marktgemeinde A als zuständige Behörde zweiter Instanz die gesetzlich bestimmte Entscheidungsfrist überschritten, weshalb an dieser Stelle auch eine Säumnisbeschwerde eingebracht werde.
Zudem wurden von den Bf die Anträge gestellt, die aufschiebenden Wirkung wieder herzustellen sowie der Gemeinde den Auftrag zu erteilen, um wasserrechtliche Bewilligung ihres Brunnens anzusuchen, welcher auf öffentlichem Gut liege und allenfalls auf deren Kosten eventuell behördlich vorgeschriebene und erforderliche Schutzzonen einzurichten, insbesondere im Hinblick auf den sehr nahe am Brunnen vorbeiführenden Abwasserkanal. Zudem stellten die Bf den Antrag, die Vorgehensweise der Gemeinde auf Missbrauch der Amtsgewalt zu prüfen.

8. Mit Schreiben vom 20.12.2016, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht am 23.12.2016, legte die Marktgemeinde A, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P, die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Danach wird folgender Sachverhalt vom Landesverwaltungsgericht als erwiesen angenommen:

Die Bf sind Eigentümer des Grundstücks Nr. x, KG F mit der Adresse F 92, A. Die Liegenschaft befindet sich im Pflichtanschlussbereich der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage. Mit Bescheid vom 16.1.2015 wurde den Bf der Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz binnen zwei Monaten ab Herstellung des Straßenabsperrventils aufgetragen. Der Bescheid wurde rechtskräftig. Das Straßenabsperrventil wurde im Juni 2015 errichtet, die Bf wurden davon am 17.9.2015 verständigt. Daraufhin stellten die Bf einen Wasseranschluss zu ihrem Haus her, um Messungen bzgl. Druck und Menge durchführen zu können. Eine durch die Bf beauftragte Messung wurde am 29.9.2015 durchgeführt und dabei ein Dauerdruck von 2,4 bar ermittelt. Im Zuge der Messungen wurde von einer von den Bf beauftragten Fachfirma auch ein (privater) Wassermengenzähler eingebaut.
Durch ein Gutachten der DI J H, DI F P, DI S H Z GmbH vom 21.12.2015 wurde der Zustand der Ortswasserleitung der Marktgemeinde A bewertet. Darin wird festgestellt, dass bei zukünftigem maximalem Stundenverbrauch im Ortnetzbereich von F, M und A durchwegs noch günstige Druckverhältnisse zwischen 2,1 und 4,6 bar erzielt werden. Die Wasserverluste sind gering und dem Leitungsalter entsprechend. Das Wasserleitungsnetz entspricht den Vorgaben des wasserrechtlichen Bescheids. Auch das Prozessleitsystem, welches alle Ereignisse auf einem Datenserver speichert, entspricht den Vorgaben der Wasserrechtsbehörde bzw. der Trinkwasseraufsicht. Die Wasservorsorgungsanlage wurde geprüft und in technisch gutem Zustand vorgefunden. Der technische Anlagenzustand entspricht dem Stand der Technik.

Die untersuchten Wasserproben entsprechen den Indikator- und Parameterwerten der Trinkwasserverordnung bzw. des Lebensmittelbuches CODEX.

Vor dem – zumindest provisorisch – durchgeführten Anschluss wurde die Liegenschaft der Bf durch einen auf öffentlichem Gut befindlichen Brunnen mit Wasser versorgt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 18.5.2015, GZ. Wa10-161/5-2014, wurde dem Bf jedoch die Einstellung der Wasserentnahme aus dem bisher von den Bf zur Wasserversorgung genutzten Brunnen ab 31.8.2015 aufgetragen. Begründend wurde die fehlende wasserrechtliche Bewilligung des Brunnens genannt. Eine Bewilligung wäre nur unter Einhaltung einer zweistufigen Schutzzone möglich, welche sich aufgrund des Naheverhältnisses des Brunnen von der Straße und dem Abwasserkanal als schwer bis nicht möglich erweise. Eine wasserrechtliche Bewilligung kann nur von der Gemeinde A beantragt werden.

III.

Im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gelten gemäß § 2a BAO die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sinngemäß, soweit sie im Verfahren der belangten Abgabenbehörde gelten. In solchen Verfahren ist das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz nicht anzuwenden.

Gemäß § 1 der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde A vom 16.12.1999 idF. des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2014 (kurz „Wassergebührenordnung 2015“) wird gemäß § 1 für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks.

Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird in § 2 der Wassergebührenordnung geregelt. Die Vorschreibung der Gebühr der Höhe nach wurde von den Bf nicht bekämpft und auch das Verwaltungsgericht hegt keine Zweifel an der rechtmäßigen Berechnung der Anschlussgebühr.

Aufgrund eines rechtskräftigen Bescheids der Marktgemeinde A sind die Bf zum Anschluss an die örtliche Wasserversorgungsanlage verpflichtet.
Die Bf haben nach eigenem Vorbringen einen – zumindest provisorischen – Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hergestellt. Sie bestreiten jedoch die Herstellung eines Anschlusses, da der Druck der örtlichen Wasserleitung zu niedrig sei und somit kein fachgerechter Anschluss vorliege.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Begriff „Anschluss“ die Herstellung einer bisher nicht bestandenen Verbindung

zwischen der Gemeindeanlage und der betreffenden Liegenschaft zu verstehen (VwGH 18.9.2000, 2000/17/0048). Ein Grundstück ist bereits dann "angeschlossen", wenn durch eine bisher nicht bestandene Anschlussmöglichkeit (etwa durch einen Anschlusskanal) eine Verbindung des betreffenden Grundstückes mit der Gemeindekanalisationsanlage hergestellt und dadurch deren Benützung ermöglicht wird (VwGH 21.5.2001, 2000/17/0257; 26.6.1992, 87/17/0399). Dasselbe muss auch für die Wasserversorgungsanlage gelten.

Ist ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, so kommt es nicht mehr auf den tatsächlichen Bezug, sondern auf die Leistungsbereitschaft der Gemeinde an, die Wasserversorgungsanlage zur Verfügung zu stellen und mit der Anschlussgebühr die Kosten der Errichtung und Instandhaltung zu decken. (VwGH 26.6.1992, 87/17/0399; 20.1.1989, 87/17/0010).

Wie die Bf selbst darlegen, wurde von ihnen ein Anschluss an das Wasserversorgungsnetz bereits hergestellt und ein Wasserzähler von einer fachkundigen Firma im Zuge der beauftragten Messungen an der Entnahmestelle im Haus installiert. Somit liegt der von § 1 der Wassergebührenordnung für die Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr geforderte Tatbestand des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich vor.

Da es sich bei der Beurteilung der Frage nach der Rechtmäßigkeit der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr um eine rechtliche Frage, und nicht um eine durch Sachverständige zu klärende Frage handelt, spielen die vorgebrachten Einwände hinsichtlich nicht ausreichendem Wasserdruck bei deren Beurteilung keine Rolle (vgl VwGH 21.5.2001, 2000/17/0257). Im Hinblick darauf, dass die Gemeinde im Dezember 2015 ein Gutachten erstellen ließ, das die ausreichende Versorgung sowohl hinsichtlich Druck als auch Menge durch die Wasserleitungsanlage im Gebiet F bestätigt, können angesichts der technischen Möglichkeiten der Drucksteigerung von den Bf auch keine Einwände vorgebracht werden, welche Zweifel an Eignung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage zur ausreichenden Wasserversorgung entstehen ließen.

Im Hinblick auf die Untersagung der bisherigen Wassernutzung durch den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, der die Einstellung der Wasserentnahme durch die Bf aus dem bisher zur Wasserversorgung genutzten Brunnen verfügt, und der Lage des Grundstücks der Bf im Pflichtanschlussbereich gemäß dem Oö. Wasserversorgungsgesetz ist die Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr rechtlich geboten.

Zur Unbegründetheit der Säumnisbeschwerde:

Die Bf haben eine Säumnisbeschwerde gleichzeitig mit der Beschwerde mit folgender Begründung geltend gemacht:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde A hat als zuständige Behörde II. Instanz die gesetzlich bestimmte Entscheidungsfrist von sechs Monaten über unsere am 5.10.2015 eingebrachte Berufung grundlos überschritten, daher möchten wir an dieser Stelle auch eine Säumnisbeschwerde einbringen."

Gemäß § 284 BAO hat das Verwaltungsgericht bei Verletzung der Entscheidungspflicht der Abgabenbehörde aufzutragen, innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten ab Einlangen der Säumnisbeschwerde zu entscheiden. Wird der Bescheid erlassen, so ist das Verfahren einzustellen. Die von den Bf – gemeinsam mit der Bescheidbeschwerde – geltend gemachte Säumnisbeschwerde geht insofern ins Leere, als sie gegen einen bereits erlassenen Bescheid gerichtet ist.

Die Bf haben die Säumnisbeschwerde erst nach der bereits erfolgten Entscheidung, nämlich dem Bescheid des Gemeinderates, eingebracht, weshalb die Säumnisbeschwerde mangels bestehender Verletzung der Entscheidungspflicht der säumigen Behörde bei Einbringung der Säumnisbeschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Zur Unzulässigkeit des Antrags auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sowie der weiteren Anträge:

Gemäß § 2a BAO sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sinngemäß auch im Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten anzuwenden, soweit diese im Verfahren vor der belangten Abgabenbehörde gelten. In solchen Fällen ist das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nicht anzuwenden.
§ 254 BAO statuiert, dass durch die Einbringung einer Bescheidbeschwerde die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten wird. Im Ergebnis kommt daher einer derartigen Beschwerde ex lege keine aufschiebende Wirkung zu (vgl § 93 Abs 3 lit b BAO) noch kann eine solche auf Antrag (von der Behörde oder vom Verwaltungsgericht) zuerkannt werden.

Die Bf haben in ihrer Beschwerde (unter anderem) ausdrücklich die „*Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung*" beantragt. Vor dem Hintergrund obiger Ausführungen ist der Antrag daher als unzulässig zurückzuweisen.

Die Bf stellten des Weiteren wörtlich den Antrag, *„der Gemeinde den Auftrag zu erteilen um wasserrechtliche Bewilligung unseres Brunnens anzusuchen, welcher auf öffentlichem Gut liegt und allenfalls auf deren Kosten eventuell behördlich vorgeschriebene und erforderliche Schutzzonen einzurichten. Insbesondere im*

Hinblick auf den sehr nahe am Brunnen vorbeiführenden Abwasserkanal, für welchen uns kein Nachweis einer ausreichenden Dichtigkeit vorliegt."

Nach § 279 Abs. 1 BAO hat das Verwaltungsgericht – außer in den Fällen des § 278 BAO – immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden; es ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Die Abänderungsbefugnis des Verwaltungsgerichts ist jedoch durch die Sache des Verfahrens begrenzt. *„Sache"* ist die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der Abgabenbehörde gebildet hat (VwGH 14.9.1993, 93/15/0052; *Ellinger/Sutter/Urtz,* BAO[3] § 279 Anm. 4 und E 9 m.w.N.). Spruch des beschwerdegegenständlichen Bescheids bildet nur die Wasseranschlussgebühr. Es ist dem Verwaltungsgericht daher verwehrt, der Gemeinde einen Auftrag zur Einholung einer wasserrechtlichen Bewilligung erteilen, ebenso wenig kann es über eine Ausnahmebewilligung vom Anschlusszwang oder auch über den konkreten und rechtskräftig vorgeschriebenen Anschlusszwang des Grundstücks Nr. x, KG F, absprechen.

Die Bf bringen zudem vor, dass ihnen ein erheblicher finanzieller Schaden dadurch entstehe, dass die Gemeinde es unterlassen habe, den Vorbesitzern der Liegenschaft den Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz vorzuschreiben. Schon aus der vorhin genannten in der „Sache" begrenzten Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichts ergibt sich, dass die den Vorbesitzern von der Gemeinde erteilte Ausnahmebewilligung vom Anschlusszwang nicht der Prüfung des Verwaltungsgerichts unterliegen kann. Aus dem Gleichheitsgebot gemäß § 7 B-VG lässt sich ableiten, dass die geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen auf alle Bürger und Bürgerinnen gleich anzuwenden sind. Es lässt sich daraus jedoch kein Anspruch des Einzelnen ableiten, dass die Abgabenvorschriften auf ihn nicht angewendet werden, weil sie auf einen anderen – aus welchen Gründen auch immer – ebenfalls nicht angewendet wurden. Das Vorbringen der Bf, der Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage hätte bereits den Vorbesitzern vorgeschrieben werden müssen, ist daher nicht näher zu prüfen.

Die Bf stellen zudem wörtlich den *„Antrag auf Prüfung, ob durch die befremdliche Vorgehensweise seitens der Gemeinde nicht Missbrauch von Amtsgewalt vorliegt*". Das Verwaltungsgericht ist keineswegs dazu berufen, den Straftatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt gemäß § 302 Strafgesetzbuch zu prüfen. Eine solche Prüfung bleibt den Strafgerichten vorbehalten. Es ergeben sich aus dem Akteninhalt auch keine Anhaltspunkte, welche auf das Vorliegen von Missbrauch der Amtsgewalt schließen lassen würden.

IV. Zu A.II. und B.Ib. und B. IIb. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren weder eine Rechtsfrage zu lösen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, noch eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs fehlt oder die zu lösenden Rechtsfragen in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Brandstetter